

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
23.03.2020**

Öffentlicher Teil

Ort	Egenburg, Hauptstraße 14
Vorsitzender	Zech, Helmut
Schriftführer	Schwaak, Michael
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 13 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 12 anwesend. Zech, Helmut Mang, Harald Berglmeir, Stefan Erhart, Regina (ab 20:00 Uhr) Gutmann, Michael Lampl, Michael Naßl, Bernhard Riedlberger, Andreas Steinhart, Marianne Taubinger, Adelheid Wild, Stefan Wolf, Manfred
Es fehlen entschuldigt	Reindl, Klaus
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 02.03.2020 wird ohne Einwand genehmigt. 11 : 0 (ohne GRin Erhart)

1 Informationen

Sachverhalt:

Bürgermeister Zech bittet um **Erweiterung der Tagesordnung** um TOP 10 (Rückzahlung Kindergarten- und Krippengebühren wegen Schließung bzw. Betretungsverbot), wegen Dringlichkeit (Gebührenabrechnung für März erfolgt Anfang April).

Der Erweiterung der Tagesordnung wird wie vorgeschlagen zugestimmt.

Abstimmung: **11 : 0** (ohne GRin Erhart).

Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:

- Kauf eines Akku-Laubbläfers (Ersatzbeschaffung) und weiterer Akkugeräte für den gemeindlichen Bauhof
- Machbarkeitsstudie „Möglichkeit der interkommunalen Klärschlammverwertung am Standort der GfA Geiselbullach“
- Auftragsvergabe Neubau Feuerwehrhaus Pfaffenhofen a.d. Glonn – Estricharbeiten. Die Estricharbeiten wurden an den günstigsten Bieter vergeben.
- Verlegung einer Ausgleichsfläche des Landkreises Dachau (Kreuzung Stockach St2052) auf einer gemeindlichen Ökofläche der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn
- Dienstbarkeit und Vereinbarung mit Bayernwerk FlstNr. 87/7, 88/1 und 35/18, Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn, Hauptstr. 50, Kinderhaus Egenburg
- Betreuung der Gemeindeverwaltung im Bereich Datenschutz und Informationssicherheit; Auftragsvergabe
- Gestaltung Kapelle Wagenhofen – Auftragsvergabe zum Versetzen eines Stromanschlusskastens der Bayernwerke
- Auftragsvergabe Heizung/Sanitär Bauabschnitt II Nutzfläche für freie Berufe
- Auftragsvergabe Fliesenlegerarbeiten Kinderhaus Egenburg

Herr Bürgermeister Zech informiert über folgende weitere Themen:

- Bürgermeister Zech bedankt sich bei allen ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern sowie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung für die reibungslose Abwicklung der Kommunalwahl, dankt allen Kandidatinnen und Kandidaten für Bereitschaft und gratuliert allen Gewählten.
- Bürgermeister Zech informiert den Gemeinderat über die aktuelle Situation der Gemeinde in der Corona-Pandemie (u.a. Maßnahmen der Verwaltung, Schließung Kinderhaus, Zusammenarbeit mit dem Landratsamt) und dankt allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden für das Engagement.
- Bürgermeister Zech informiert den Gemeinderat darüber, dass die Gemeinden Oberschweinbach und Odelzhausen die Bitte auf finanzielle Unterstützung des First Responder abgelehnt haben.
- Die Sitzungen des Gemeinderats sollen im Moment weiterhin stattfinden, solange keine anderen Weisungen durch den Staat ergehen. Dabei sind die geltenden Vorsichtsmaßnahmen (insbes. Abstand zwischen den Teilnehmern) einzuhalten.

2 Antrag auf Nutzung der Gemeindehalle für "Mexikanische Nacht"

Sachverhalt:

Die PRO VfL GbR und die CATERING VfL GbR hat einen Antrag gestellt, die Gemeindehalle mit dem entsprechenden Gelände sowie die Toilettenanlage im neu errichteten Feuerwehrhaus für 15 bis 20 Jahre für die bereits in der Vergangenheit in der Halle veranstaltete „Mexikanische Nacht“ nutzen zu dürfen (siehe anl. Kopie des Antrags).

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag stattzugeben und mit den Veranstaltern eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Beschluss:

Dem Antrag der PRO VfL GbR und CATERING VfL GbR auf Nutzung der Gemeindehalle mit Gelände sowie Toilettenanlage für die „Mexikanische Nacht“ wird grundsätzlich zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung vorzubereiten und in Abstimmung mit dem 1. und dem 2. Bürgermeister abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

3 Parksituation Ortsdurchfahrt Unterumbach

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Ortsbegehung der CSU und Parteifreien Wählergruppe wurde konkret von den Bürgerinnen und Bürgern aus Unterumbach die Schulwegsituation der Schulkinder in Unterumbach angesprochen.

Momentan stellt sich bedingt durch den fehlenden Gehweg die Situation so dar, dass parkende Fahrzeuge auf den Seitenstreifen in beide Fahrtrichtungen die Schulkinder und Fußgänger immer wieder zum Ausweichen auf die Fahrbahn zwingen.

Um hier das „Ausweichen“ der Schulkinder und sonstigen Fußgänger auf die Fahrbahnmitte zu vermeiden, wurde ein zeitlich begrenztes Parkverbot als Lösung von den Anwesenden in Betracht gezogen.

Die zeitliche Begrenzung sollte so gewählt sein, dass die Bedienungszeiten des MVV berücksichtigt werden.

Als erste Anregung wurde ein Zeitkorridor von 6 h 30 bis 17 h an allen Werktagen vorgeschlagen. Samstag und Sonntag sind von der Begrenzung auszunehmen.

Mit dieser Regelung soll den Bedürfnissen aller Nutzergruppen Rechnung getragen werden.

Das zu beschildernde Straßenstück könnte folgenden Bereich umfassen:

Vom östlichen Ortseingang von Unterumbach auf der Nordseite der Ortsdurchfahrt bis zum Einmündungsbereich Holzstraße und auf der südlichen Seite der Ortsdurchfahrt ab der Abzweigung Pfaffenhofen a.d Glonn (Bachstraße) bis zum westlichen Ende des Grundstücks Flurnummer 102/1 betragen (siehe Lageplan).

Aus dem Gremium sind folgende Anmerkungen aufzunehmen:

Alternativvorschlag des GR Berglmeir:

Das Parkverbot (Zeiten passen) in drei Abschnitte einteilen:

- östlicher Ortseingang bis Holzstraße an der Nordseite
- Bachstraße bis Nußbaumstraße an der Südseite
- Nußbaumstraße bis Liegsalzstraße oder Dorfende an der Nordseite.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, zu Variante 2 (Alternativvorschlag) mit der Polizei Dachau einen Ortstermin abzuhalten und eine Stellungnahme der Polizei einzuholen.

Sollte die Polizei nicht mit dem vorgeschlagenen Parkverbot einverstanden sein, ist der Sachverhalt erneut im Gemeinderat zu behandeln. Ansonsten soll der Beschluss entsprechend umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: 11:0

4 Bebauungsplan Egenburg "Am Kirchblick", 1. Änderung

4.1 Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Gemäß § 13 BauGB wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes kann der beigefügten Satzung (Fassung vom 23.03.2020) entnommen werden. Er umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 464/30.

Erfordernis der Planung: Das an dem Standort geplante Mehrfamilienhaus hat sich als nicht umsetzbar erwiesen. Zur Bedienung des örtlichen Bedarfs sollen nun stattdessen zwei Doppelhäuser ermöglicht werden.

Ziel der Planung: Die Planung soll sich in den ursprünglichen Bebauungsplan (Fassung vom 05.02.2018) einfügen und dessen städtebauliche Zielsetzung nicht gefährden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen an der Glonn beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Egenburg „Am Kirchblick“.

Abstimmungsergebnis: 12:0

4.2 Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenhofen an der Glonn billigt den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Egenburg "Am Kirchblick" in der Fassung vom 23.03.2020 mit folgenden Änderungen:

- auf Seite 3 (Planzeichnung) wird bei der Nutzungsschablone anstelle der Festsetzung „D“ zur Klarstellung die Festsetzung „DHH“ eingetragen,
- auf Seite 4 werden unter Ziff. 1.1 bei den geänderten Festsetzungen die Ziffern „3.8“ und „6.9“ ergänzt,
- auf Seite 5 erhält Ziff. 3.8 folgende Fassung:
„z.B. 1 Wo höchstzulässige Anzahl von Wohnungen je Wohngebäude
(z.B. 1 Wohnung als Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte).“
- auf Seite 6 wird in Ziff. 6.9 „Zwei / Mehrfamilienhäuser“ ersetzt durch „Zweifamilienhäuser“.

Mit diesem Entwurf sind die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

5 Einbeziehungssatzung Ebersried Teilflächen der FI-Nrn. 356, 356/2 und 357 Gmkg. Weitenried

5.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 den Entwurf zur Einbeziehungssatzung Ebersried Teilflächen FI-Nrn. 356, 356/2 und 357 Gmkg. Weitenried gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB fand vom 21.01.2020 bis 21.02.2020 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in diesem Beschlussvorschlag behandelt.

Ohne Anregungen gingen folgende Stellungnahmen ein:

- Regionaler Planungsverband München vom 28.01.2020
- Wasserwirtschaftsamt München vom 23.01.2020
- AltoNetz GmbH vom 16.01.2020

Von Bürgern gingen **keine** Stellungnahmen ein.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von Bürgern keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: 12:0

5.1.1 Regierung von Oberbayern vom 04.02.2020

Sachverhalt:

Vorhaben

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn beabsichtigt mit o.g. Vorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Wohngebäuden zu schaffen. Das Plangebiet (ca. 0,1 ha) liegt am westlichen Ortsrand von Ebersried, grenzt unmittelbar an bestehende und als Mischgebiet dargestellt Bebauung an und ist bereits teilweise bebaut.

Bewertung

Die Planungen stehen den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Hinweis

Wir weisen vorsorglich daraufhin, dass sich die Stellungnahme nicht auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und den Umgriff der Satzung bezieht. Die baurechtliche Beurteilung obliegt dem Landratsamt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Zustimmung der Regierung von Oberbayern zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 12:0

5.1.2 Landratsamt Dachau vom 04.02.2020

Sachverhalt:

Anbei erhalten Sie die Stellungnahmen des Landratsamtes Dachau als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Innenbereichssatzung.

Die Stellungnahmen sind gegliedert in Einwendungen, die im Regelfall aufgrund gesetzlicher Regelungen in der Abwägung nicht überwunden werden können, sowie Hinweise, fachliche Informationen und Empfehlungen, die der Abwägung durch das jeweilige Gemeindegremium zugänglich sind.

Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung zu verschaffen. Damit soll ein effektives und effizientes Planungsverfahren gewährleistet werden, eventuell vorhandene fachliche Mängel abgestellt und ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis gesichert werden.

Sinn der Stellungnahmen ist die Beratung der Gemeinden. So soll zu einer guten Planung beigetragen werden, welche ggf. auch einer rechtlichen Überprüfung besser standhält. Damit wird auch erreicht, dass die Regelungen im Interesse der Bürger, insbesondere der Bauherren und Planer, eindeutiger formuliert sind.

Wir möchten darüber hinaus darauf hinweisen, dass bei Unklarheiten oder weiterem Beratungsbedarf alle Fachabteilungen des Landratsamtes gerne zur Verfügung stehen.

Beschluss:

Kenntnisnahme

Abstimmungsergebnis: 12:0

5.1.3 Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde vom 22.01.2020

Sachverhalt:

Die Ausgleichsmaßnahme ist spätestens mit Beginn der ersten Baumaßnahme durchzuführen. Dieser erforderliche zeitliche Zusammenhang zwischen Beginn des Eingriffs in Natur und Landschaft und Durchführung des Ausgleichs ist auf geeignete Art und Weise sicherzustellen (z.B. durch vertragliche Vereinbarung, Verankerung im Bebauungsplan).

II) Wir bitten die Fertigstellung der Ausgleichsfläche der UNB anzuzeigen. Ein gemeinsamer Abnahmetermin wird empfohlen.

III) Die Ausgleichsfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) ist nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dem Landesamt für Umwelt für das Ökoflächenkataster mittels Meldebogen zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

Zugriff auf den Meldebogen besteht über die Homepage des LfU unter: www.lfu.bayern.de/natur/oeffka_oeaka/flaechenmeldung/ausgleich_ersatz/index.htm

Nachdem zu den Meldungen ein Lageplan oder ein digitaler Kartenausschnitt im ArcView-Shapeformat übermittelt werden soll, bietet die Stabsstelle GIS im Hause folgende Unterstützung an: Mit Bereitstellung eines Abdruckes des Meldebogens an den Fachbereich GIS erfolgt eine Ausspielung eines digitalen Kartenausschnittes im gewünschten Shapeformat sowie eine Bereitstellung eines Lageplanes mit der exakten Darstellung der Ausgleichsfläche. Mit Bereitstellung erfolgt auch eine Verlinkung des Meldebogens mit der GIS-Datenbank; d.h. im Auskunftsportal „RISView Dachau“ ist zur Graphikdarstellung auch der Meldebogen abrufbar.

Abwägung:

Die Ausgleichsfläche ist Teil der Einbeziehungssatzung und wird damit planungsrechtlich gesichert. Die thematisierte „Verankerung im Bebauungsplan“ liegt somit vor.

In der Satzung kann ergänzt werden, dass die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche nach Herstellung der Rohbauten - spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode - erfolgen müssen; die Umsetzung ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Ausgleichsfläche wird dem Landesamt für Umwelt für das Ökoflächenkataster mitgeteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die zeitliche Herstellung der Ausgleichsfläche sowie die Umsetzung der UNB anzuzeigen.

Die Flächen werden nach Inkrafttreten der Satzung an das Bay. LFU gemeldet.

Abstimmungsergebnis: 12:0

5.1.4 Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz vom 03.02.2020

Sachverhalt:

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist zu prüfen, ob aufgrund benachbarter landwirtschaftlicher Hofstellen mit Tierhaltungen unzulässige Geruchsmissionen im Plangebiet zu erwarten sind bzw. durch das Heranrücken der geplanten Bebauung Betriebseinschränkungen der Tierhaltungen zu erwarten sind.

Laut Ziff. 4.9 der Hinweise zur Einbeziehungssatzung liegen im direkten Umgriff keine landwirtschaftlichen Tierhaltungen vor.

Wir weisen darauf hin, dass nicht nur derzeit betriebene Tierhaltungen zu berücksichtigen sind, sondern auch ehemalige, noch bestandsgeschützte Tierhaltungsanlagen. Der zu beurteilende Umgriff bezüglich möglicher Geruchseinwirkungen hängt von der Art der Tierhaltung ab.

Entsprechend den uns vorliegenden Angaben wurden auf den Flur-Nrn. 347, 352 und 358, die sich in der zu berücksichtigenden Nachbarschaft des Plangebietes befinden, Tierhaltungen betrieben. Wir bitten deshalb um Angaben zum maximal möglichen Umfang der Tierhaltungen (Tierart, maximal mögliche Anzahl der Tiere ggf. mit GV-Zahl, Lage des Stalles), um mögliche Geruchseinwirkungen prüfen zu können. Die fachliche Prüfung kann nur dann entfallen, wenn für die betroffenen Tierhaltungsanlagen Verzichtserklärungen auf künftige Tierhaltung vorgelegt werden können oder bereits Umnutzungen vorgenommen wurden.

Der Umgriff der Prüfung kann im Falle von Schweine- oder Sauenhaltung nicht auf die vorgenannten Flur-Nrn. beschränkt werden. Deshalb bitten wir zudem um Angaben zu möglichen ehemaligen, noch bestandsgeschützten Schweinehaltungsanlagen im Ortsteil Ebersried.

Eine abschließende Prüfung ist erst nach Vorlage der vorgenannten Angaben möglich.

Abwägung:

Mit der Einbeziehungssatzung wird keine Gebietskategorie festgesetzt. Damit befinden sich auch die beiden zusätzlichen Bauflächen innerhalb des Dorfgebietes von Ebersried. Nach der Baunutzungsverordnung dienen Dorfgebiete gleichrangig den Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe sowie dem Wohnen und nicht wesentlichen störenden Gewerbebetrieben. Dabei ist auf landwirtschaftliche Betriebe vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Auf dem Flurstück 352 stehen 35 Mastbullen ein. Zusätzlich werden 40 Hühner gehalten. Der Abstand der Stallgebäude zu den künftigen Wohngebäuden im Dorfgebiet beträgt ca. 80 m. Der Landwirt auf Fl-Nr. 357 betreibt einen Hühnerhof, 300 Tiere sind vor Ort und 300 mobil.



Abstandskurve: Abstand von Rinderhaltungsbetrieben zu Wohnhäusern im Dorfgebiet (roter Bereich) bzw. eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist (grauer Bereich)

Die Tierhaltung südlich der Bayerzeller Straße sieht die Gemeinde als unproblematisch an. Zum einen befinden sich Wohnhäuser direkt an die landwirtschaftlichen Hofstellen angrenzend bzw. nördlich der Bayerzeller Straße und zum anderen liegt ein Abstand zwischen Stallgebäuden und festgesetzten Baugrenzen vor, der bei Rinderhaltung wohl auch für ein Wohngebiet als unproblematisch einzustufen wäre.

Das Stallgebäude der östlich gelegenen Hofstelle FI-Nr. 358 – hier findet keine Tierhaltung mehr statt – ist mindestens 50 m von künftigen Wohngebäuden entfernt. Nach Kenntnis der Gemeinde wird dort auch keine Tierhaltung mehr stattfinden. Zudem grenzen hier innerhalb des Dorfgebietes unmittelbar Wohngebäude im direkten Umfeld des ehem. Stalles an. Ein weiteres Heranrücken von Wohnnutzung an den landwirtschaftlichen Betrieb tritt nicht ein.

Nach ständiger Rechtsprechung bietet die Orientierungshilfe Rinderhaltung – siehe obige Grafik - „eine brauchbare Orientierungshilfe, um die Schädlichkeit von Geruchsimmissionen auf Wohnbebauung ermitteln zu können“. Legt man nur den grünen Abstandsbereich ohne Berücksichtigung der Hauptwindrichtungen zu Grunde, wären südlich der Bayerzeller Straße 250 GV und östlich der Einbeziehungsflächen immer noch 150 GV möglich, ohne, dass schädliche Umwelteinwirkungen in die Wohngebäude zu befürchten wäre.

Schweinehaltung findet in Ebersried nicht statt.

Aufgrund der Dorfsituation in Ebersried, der relativ geringen Tierzahlen sowie der vorherrschenden Windrichtung, kommt die Gemeinde zu der Einschätzung, dass sowohl zu vorhandenen Wohnhäusern und erst recht für die Einbeziehungsflächen keinerlei Immissionskonflikte bestehen und die vorgetragenen Bedenken unbegründet sind.

Darüber hinaus müssten beim Landratsamt Dachau als zuständiger Behörde, sämtliche Genehmigungsunterlagen zur Tierhaltung in Ebersried vorliegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis und verweist auf die geringen Tierzahlen im Umgriff der Satzung.

Abstimmungsergebnis: 12:0

5.1.5 Landratsamt Dachau, Kommunale Abfallwirtschaft vom 27.01.2020

Sachverhalt:

Bereitstellungsort der abzuholenden Abfallbehälter

Gem. § 15 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung sind die Müllbehältnisse am Abholtag grundsätzlich am Fahrbahnrand der mit dem Sammelfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Behältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

Ein Anspruch auf Befahren von Privatstraßen besteht nicht (§ 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung).

Dementsprechend sind die Müllbehältnisse im Bereich der Bayerzeller Straße zur Leerung bereitzustellen.

Unabhängig davon, entspricht die in der Planzeichnung dargestellte Fläche am Ende der privaten Verkehrsfläche nicht den Mindestanforderungen an Wendeanlagen für Müllsammelfahrzeuge gem. Ziff. 6.1.2.2 Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf Ziffer 4.1 der Satzung: „Die Müllbehälter und ggf. Sperrmüll sind zur Entleerung an der **Bayerzeller Straße** bereitzustellen.“

Abstimmungsergebnis: 12:0

5.1.6 Wasserversorgung der Adelburggruppe vom 18.02.2020

Sachverhalt:

Zu o.g. Einbeziehungssatzung nehmen wir wie folgt Stellung:

- Generell haben wir zur genannten Einbeziehungssatzung keine Einwände.
- Die Wasseranschlussleitung für das Anwesen 16b verläuft durch die geplante Einfahrt. Diese muss im Zuge der Erschließung der Neubauten umverlegt werden.
- Für jedes Bauvorhaben wird ein eigener Grundstücksanschluss zur Verfügung gestellt.
- Die Kosten auf privatem Grund bzw. in der Zufahrt sind von den Eigentümern zu tragen.
- Eine dingliche Sicherung der Wasserleitung in der Zufahrt müssen die Eigentümer selbst untereinander abschließen.
- Es sind WD-Hauseinführungen zu verwenden. Wir übernehmen keine Haftung bez. der Dichtheit.
- Vor Baubeginn muss mit uns Rücksprache gehalten werden.

Abwägung:

Die Ver- und Entsorgung der Flächen erfolgt unter Abstimmung mit allen Versorgungsträgern. Diese werden vor Umsetzung der Baumaßnahmen frühzeitig mit eingebunden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die nachfolgende Erschließungsplanung.

Abstimmungsergebnis: 12:0

5.1.7 Bayernwerk Netz GmbH vom 17.02.2020

Sachverhalt:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.

Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Abwägung:

In der Satzung wird darauf hingewiesen, dass die Stromversorgung mit Erdkabel sowie in Abstimmung mit anderen Trassen erfolgt. Im vorliegenden Fall steht dafür nur die private Verkehrsfläche zur Verfügung.

Der Hinweis zur Ausführung der Hausanschlüsse ist bereits in der Satzung enthalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und verweist auf die Inhalte des Bebauungsplanes.

Abstimmungsergebnis: 12:0

5.1.8 Vodafone Kabel Deutschland vom 19.02.2020

Sachverhalt:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 12:0

5.2 Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB- in der Fassung 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des Art. 23 der Gemeindeordnung –GO- für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 4 BayNatSchG folgende

Einbeziehungssatzung Ebersried Teilflächen der Fl-Nrn. 356, 356/2 und 357 Gmkg. Weitenried

mit den heute beschlossenen redaktionellen Ergänzungen in der Fassung vom 23.03.2020 als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 12:0

6 Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Gebiet südlich der St 2052“ für das Flurstück 489/22 Gmkg. Pfaffenhofen a.d. Glonn

6.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

In der Sitzung am 08.04.2019 hat der Gemeinderat dem Antrag der Raiffeisenbank Pfaffenhofen a.d. Glonn zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Areal des alten Lagerhauses und das anschließende Flurstück 489/22 sowie einer Änderung des Bebauungsplanes „Gebiet südlich der St 2052“, 1. Änderung zugestimmt.

Neben dem Flurstück 482 wird auch das Flurstück 489/22 mit dem Bebauungsplan „Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz“ überplant. Dieses Flurstück ist Teil des Bebauungsplanes „Gebiet Südlich der Staatsstraße“ mit der Festsetzung als allgemeines Wohngebiet.

In der Sitzung 16.12.2019 hat der Gemeinderat neben der Aufstellung des „Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz“ auch den Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Gebiet Südlich der Staatsstraße“ für das Flurstück 489/22 beschlossen.

Die Teilaufhebung erfolgt im Regelverfahren.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB fand vom 28.01.2020 bis 28.02.2020 statt.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in diesem Beschlussvorschlag behandelt.

Von Bürgern gingen **keine** Stellungnahmen ein.

Als Behörde wurde nur das Landratsamt Dachau beteiligt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass von Bürgern keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: 12:0

6.1.1 Landratsamt Dachau, Geoinformation vom 05.02.2020

Sachverhalt:

Es wird gebeten folgende Korrekturen bzw. Ergänzungen vorzunehmen:

Seite 2)

- Änderung der Flurstücksnummer, die Teil-Aufhebung erfolgt auf Flst. 489/22
- Dokumentation der Straßennamen „Läutenring u. Raiffeisenplatz“ im Planausschnitt

Seite 10)

Änderung der Straßenkurzbezeichnung, von St 205 in St 2052

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise zur Kenntnis und beschließt die o.g. Anpassungen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

6.2 Billigungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die

Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Gebiet Südlich der Staatsstraße 2052“ für das Flurstück 489/22

mit den heute beschlossenen redaktionellen Ergänzungen in der Fassung vom 23.03.2020.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

7 **Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage auf Flst.-Nr. 17, Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn, Egenburg, Hauptstr. 3a**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und ist somit nach § 34 BauGB (umliegende Bebauung) zu beurteilen. Die Anzahl der Stellplätze werden gem. den Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung errichtet. Die Erschließung ist gesichert.

Dem Antragsteller wird empfohlen die privaten Abwasserleitungen so zu verlegen, dass ein Umschluss an ein evtl. in Zukunft entstehendes Kanal-Trennsystem möglich ist.

Die allgemeine Wasserversorgung ist vorhanden. Die Prüfung, ob die vorhandene Wasserversorgung für den Objektschutz ausreichend ist, liegt in der Eigenverantwortung des Bauherrn.

Aus dem Gemeinderat wird eingewendet, dass der geplante Baukörper sich im Hinblick auf die Größe sowie die Gaubenform nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Zudem wird die Befürchtung geäußert, dass im Hinblick auf die Nähe der Kirche und des Rathauses der Ensembleschutz nicht gewährleistet ist.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:

- das Einfügungsgebot nach § 34 BauGB wird eingehalten
- der offene Stauraum vor dem Tor der Tiefgarage muss mindestens 6 Meter betragen.

Wir bitten die Nähe der Baudenkmäler (Kirche, Rathaus) im Genehmigungsverfahren zu beachten.

Die Prüfung, ob die vorhandene Wasserversorgung für den Objektschutz ausreichend ist, liegt in der Eigenverantwortung des Bauherrn.

Abstimmungsergebnis: 5:7

8 Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Egenburg "Am Kirchblick" zum Neubau einer Doppelgarage auf Flst.-Nr. 464/31 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn, Egenburg, Rathausstr. 43

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben wäre nach den Vorgaben der Bayerischen Bauordnung verfahrensfrei, widerspricht jedoch den Festsetzungen des Bebauungsplanes Egenburg „Am Kirchblick“.

Folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beantragt:

- Überschreitung des Garagenbauraumes um ca. 5 m nach Westen.
- Dachüberstand am Ortgang: 0,6 m nach Westen und 0,6 m nach Osten (zulässig laut Bebauungsplan: 0,4 m am Ortgang).

Der geforderte Stauraum von 6 m vor der Garage wird eingehalten.

Beschluss:

Der geplanten Überschreitung des Garagenbauraumes um ca. 5 m nach Westen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

Beschluss:

Dem längeren Dachüberstand am Ortgang von 0,6 m nach Osten und Westen wird nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11:1

9 Antrag auf Vorbescheid zum Ersatzbau eines Einfamilienhauses mit Garage auf Flst.-Nr. 448 der Gemarkung Weitenried, Ebersried, Bayerzeller Str. 22

Sachverhalt:

Der Antragsteller beantragt den Ersatzbau eines Einfamilienhauses mit zusätzlicher Garage für das zu entfernende, bestehende Wohngebäude. Das neu geplante Gebäude soll mit einer Länge von ca. 13,50 m, einer Breite von ca. 10,00 m und einer Firsthöhe von ca. 10,00 m errichtet werden. Die Abmessungen orientieren sich am bestehenden Gebäude, allerdings mit einer ca. 1,50 m niedrigeren Firsthöhe des geplanten Gebäudes.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich und ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Der Antragsteller bittet um Antwort ob das geplante Bauvorhaben, wie oben beschrieben, realisiert werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Vorbescheid, unter der Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 35 BauGB „Bauen im Außenbereich“, zu.

Der Antragsteller hat zusätzlich eine Erklärung zu erbringen, dass das Ersatzgebäude laut § 35 (4) Abs. 2 d BauGB auch zukünftig für den Eigenbedarf des bisherigen Eigentümers oder seiner Familie genutzt wird.

Abstimmungsergebnis: 12:0

10 Rückzahlung Kindergarten- und Krippengebühren wegen Schließung

Sachverhalt:

Die Kinderhäuser der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn sind aufgrund der Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vorerst vom 16.03.2020 bis einschließlich 19.04.2020 geschlossen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder, deren Erziehungsrechte in Bereichen der kritischen Infrastruktur (Bereiche hierzu letztmalig aktualisiert am 18.03.2020) zählen. Derzeit wurden maximal 6 Kinder tageweise zur Notbetreuung angemeldet.

Bereits bei Bekanntmachung dieser außerordentlichen Schließung, wurde von den Eltern über die Handhabe der Kindergarten- und Krippengebühren aufgrund der fehlenden Betreuungsleistung seitens des Trägers für diesen Zeitraum nachgefragt. Laut dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales richtet sich die Handhabe nach dem entsprechenden Betreuungsvertrag bzw. der entsprechenden Satzung. Dieser außergewöhnliche Fall wurde in unserer Satzung bis dato noch nicht aufgenommen, wir können hier also frei entscheiden.

Das Bayerische Staatsministerium bestätigt, dass es für diesen Zeitraum zu keinen Förderkürzungen kommt und der Elternbeitragszuschuss für die anspruchsberechtigten Kinder weitergezahlt wird, auch wenn aufgrund der Betretungsverbote keine oder gekürzte Elternbeiträge erhoben werden.

Um hier unsere Eltern, zumindest finanziell in dieser Situation zu entlasten, werden deshalb für den Monat März lediglich 50% der sonst anfallenden Gebühren in Rechnung gestellt. Diese Handhabung wird auch für Eltern angewendet, die tageweise ihre Kinder in die Notbetreuung gebracht haben.

Die Eltern von Krippenkinder werden explizit hingewiesen, dass sie bei Bezug des Bayerischen Krippengeldes dem Zentrum Bayern Familie und Soziales die Herabsetzung der Gebühren entsprechend mitteilen müssen, um hier keinen unberechtigten Fördervorteil zu bekommen.

Diese Regelung der Gebührenabrechnung würde auch im Monat April angewendet werden, sofern zum 20.04.2020 das Betretungsverbot wieder aufgehoben wurde. Falls dies nicht der Fall ist, müsste man über eine weitere Handhabe entscheiden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem vorgeschlagenen Gebührenerlass wie vorstehend beschrieben zu. Sollte das Betretungsverbot oder eine ähnliche Regelung über den 19.04.2020 hinaus bestehen, wird die Verwaltung ermächtigt, die Gebühren für den entsprechend verlängerten Zeitraum ebenfalls zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: 12:0